\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , am

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

Tel.: RSb

Fax:

Zl.:

Gegenstand: Baubewilligung - Verkehrsflächenbeitrag

für das Grundstück

KG

50 % Restvorschreibung

An

**Bescheid**

**über die Vorschreibung eines restlichen Verkehrsflächenbeitrages**

Aus Anlass der Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Landesstraße / Gemeindestraße)**1)** .........................  
.........................................................................................................................................................................................  
haben Sie einen restlichen Kostenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

# Spruch

1. Gemäß § 20 (6) O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 96/2006 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Landesstraße / Gemeindestraße)**1)** .........................................................................  
........................................................................................................... folgenden restlichen Beitrag zu entrichten:

für den Bauplatz bzw. das zu bebauende Grundstück mit der

Grundstücksbezeichnung Nr.

KG

im Ausmaß von m² € ..............................

2. Der restliche Verkehrsflächenbeitrag gem. Z 1 ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein binnen zur Einzahlung zu bringen.

## Begründung

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung / Baufreistellung**1)** für den Neubau / Zubau / Umbau**1)** Ihres Gebäudes auf Grundstück Nr. , KG , bzw. anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche (Landesstraße / Gemeindestraße)**1)** ........................................................................  
............................................................................................................ wurde Ihnen mit ha Bescheid vom Zl. , ein Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von € .................................... vorgeschrieben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1)** Nichtzutreffendes streichen

Diese Vorschreibung war auf den Hälftebetrag (50 v.H.) beschränkt, weil von der öffentlichen Verkehrsfläche (Landesstraße / Gemeindestraße)**1)** .............................................................................................................................  
vorerst nur der Tragkörper hergestellt wurde (§ 20 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. 96/2006). Die öffentliche Verkehrsfläche einschließlich bituminös gebundener Tragschicht oder Pflasterung ist inzwischen fertiggestellt. Nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen haben Sie daher nunmehr entsprechend der folgenden Berechnung den restlichen Hälftebetrag zu entrichten:

a) B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994

das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche,

der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 beträgt die anrechenbare

Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m).

Die anrechenbare Frontlänge2) (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu

bebauenden oder bereits bebauten Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit

√ m² = m / beträgt m **1) 2)**

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl , mit

€ festgesetzt 3), jedoch vom Gemeinderat 4) auf € ermäßigt / erhöht.**1)**

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

3 m (B) X m (F) X € (ES) = € ............................

b) E r m ä ß i g u n g e n 5)

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich

aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen

Bestimmungen gefördert werden oder wurden,

Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder

öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und

Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen

Betrieben um 60 v.H. - € .......................

bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994

um den Betrag von - € .......................

c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H.. € ..............................

d) Davon 50 v.H. für die Fertigstellung der bituminös gebundenen Tragschicht

oder Pflasterung € ..............................

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

## Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Bürgermeister:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1)** Nichtzutreffendes streichen

**2)** Beachte § 20 Abs. 4 Z 1 und Z 2 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. 34/2013

**3)** Beachte die Indexierungsregelung gem. § 2 Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011

**4)** Nur bei Verkehrsflächen der Gemeinde möglich

**5)** Beachte § 21 Abs. 3 O.ö. BauO